



POLITISCHE GEMEINDE OBEREMBRACH

**REGLEMENT ÜBER DAS GEMEINDERECHTLICHE
ORDNUNGSBUSSENVERFAHREN (OBV)
MIT ZUGEHÖRIGER BUSSEN- UND GEBÜHRENLISTE**

vom 20. Juni 2012

A) Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren

Art. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Oberembrach vom 20. Juni 2012 sowie weiterer gemeinderechtl. Verordnungen und Reglemente können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 500.00 geahndet werden. Das anzuwendende Verfahren richtet sich nach § 171 ff i. V. mit § 175 GOG (Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich).

Art. 2

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt den Bussenbetrag (§ 175 GOG Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich).

Art. 3

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben (§ 172 GOG Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich).

Art. 4

Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder mit gewöhnlichem Brief erhoben werden. Der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Art. 5

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbussen geahndet werden kann
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt (§ 174 lit. b GOG Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich)
- c) beim Zutreffen von Art. 4 Abs. 3.

Art. 6

Dieses Reglement mit der dazugehörenden Bussenliste im Anhang wird nach Eintreten der Rechtskraft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Oberembrach, 20. Juni 2012

Namens der Gemeindeversammlung

sig. Bernhard Haas sig. Lea Gnädinger
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

B) Ordnungsbussenliste Anhang zur Polizeiverordnung Oberembrach

Die folgenden Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Oberembrach vom 20. Juni 2012.

1. Allgemeine Bestimmungen

Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen	Art. 3	Fr.	200.00
---	--------	-----	--------

2. Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	Art. 5	Fr.	150.00
Ungesicherte Gefahrenquellen	Art. 7	Fr.	300.00
Konsumieren von Alkohol von unter 16-Jährigen	Art. 9	Fr.	50.00
Konsumieren gebrannte Wasser von unter 18-Jährigen	Art. 9	Fr.	50.00
Schiessübungen ohne Bewilligung	Art. 10	Fr.	200.00
Hantieren und Schiessen mit Luft- und Gasdruckwaffen auf öffentlichem Grund	Art. 10	Fr.	200.00
Unerlaubtes Betreten von abgesperrtem oder signalisiertem Schiessgelände oder gefährdeten Zonen	Art. 10	Fr.	150.00
Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk	Art. 11	Fr.	150.00

3. Öffentliches und privates Eigentum

Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Anlagen	Art. 12	Fr.	100.00
Verunreinigung durch Tiere (vorbehältlich Hundegesetz)	Art. 12	Fr.	50.00
Befahren von Flur- und Waldwegen ohne Bewilligung	Art. 12	Fr.	150.00
Unberechtigtes Befahren oder Durchreiten von Kulturland sowie dessen Betreten während der Vegetationszeit	Art. 12	Fr.	150.00
Verunreinigung des öffentlichen Grundes ohne umgehende Reinigung	Art. 13	Fr.	200.00
Benutzen des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen ohne Bewilligung	Art. 14	Fr.	100.00
Absperrern von öffentlichen Strassen, Fuss- und Wanderwegen ohne Bewilligung	Art. 14	Fr.	150.00
Benutzen, Abändern oder Versperren von Rettungs- und Löscheinrichtungen	Art. 15	Fr.	300.00
Beeinträchtigung von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum	Art. 16	Fr.	100.00
Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund länger als 48 Stunden ohne Bewilligung	Art. 17	Fr.	200.00
Campieren, Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen	Art. 18	Fr.	200.00
Unberechtigtes Einsammeln von bereitgestelltem oder deponiertem Sammelgut	Art. 19	Fr.	100.00
Unbewilligtes Sammeln auf öffentlichem Grund	Art. 20	Fr.	100.00

4. Umwelt- und Lärmschutzbestimmungen

Auslösen von verbotenen Immissionen	Art. 21	Fr.	150.00
Nachtruhestörung	Art. 22	Fr.	200.00
Verletzung der Ruhezeiten	Art. 23	Fr.	150.00
Unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen	Art. 25	Fr.	100.00
Nicht bewilligte Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund	Art. 26	Fr.	150.00
Unbewilligter sowie störender Betrieb von Modellflug- und -fahrzeugen	Art. 26	Fr.	100.00

5. Polizeiliche Bewilligungen

Nichteinholen einer Bewilligung, Missachten der Bewilligungspflicht	Art. 27	Fr.	100.00 bis Fr. 200.00
---	---------	-----	--------------------------

C) Gebühren und Bussendepositen Gebühren im Verwaltungsstrafverfahren

1. Verwaltungsstrafgebühren

Spruchgebühren, 3/5 des Bussenbetrages	min.	Fr.	20.00
Schreibgebühren:			
- für die 1. Ausfertigung je Seite		Fr.	50.00
- für die 2.-10. Ausfertigung je Seite		Fr.	10.00
- Zustellgebühr = Einschreibgebühr			effektive Kosten
- nicht per Post zustellbar (Annahme verweigert)		Fr.	50.00

2. Untersuchungskosten (nach Begehren um gerichtliche Beurteilung)

Grundgebühr		Fr.	50.00
Vorladung		Fr.	10.00
Einvernahme (auch bei Nichterscheinen)		Fr.	50.00
Zeugenentschädigung pro Std.		Fr.	20.00
Fahrkosten			effektive Kosten
Übersetzung / Dolmetscher			effektive Kosten
Gutachten			effektive Kosten

3. **Überweisungsgebühr** (an den Einzelrichter) Fr. 50.00

4. Bussendepositen

- 4.1. Die Polizei kann den von ihr bei einer Übertretung Betroffenen dazu verpflichten, eine Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe von Busse und Kosten zu leisten; wenn er sich nicht über seine Identität ausweisen vermag oder in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat. Leistet der Betroffene den Betrag nicht, kann ihm die Polizei als Sicherheit soweit wie nötig Vermögensgegenstände abnehmen (§ 337 Abs. 1 StPO).
- 4.2. Bussendepositen sind nur dann abzunehmen, wenn der/die Betroffene eine Übertretung der Polizeiverordnung oder einer weiteren gemeinderechtlichen Verordnung oder eines Reglements der Gemeinde begangen hat und
- dies ausdrücklich wünscht, oder
 - im Ausland wohnhaft ist, oder
 - in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, oder
 - Ausländer ist, der wohl hier wohnt, unser Land aber voraussichtlich bzw. möglicherweise in absehbarer Zeit verlässt.
- 4.3. Das Depositum erhöht sich um die Auslagen der Polizei, wie z.B. für Fotos und für Übersetzer.
- 4.4. Wird auf die Zustellung der Bussenverfügung verzichtet, ist dies im Rapport ausdrücklich zu vermerken. Die Höhe des Depositums erfährt dadurch keine Änderung.